

Einleitung

I. Zur Zulässigkeit der Argumentation aus einem übergreifenden Zusammenhang zwischen den Vermögensdelikten

Von allen wegen eines Verbrechens oder Vergehens in der Bundesrepublik Deutschland verurteilten Personen werden etwa ein Viertel wegen eines Delikts gegen die §§ 242—266 StGB verurteilt. Ließe man die Straßenverkehrsdelikte unberücksichtigt, wären es die Hälfte aller Verurteilten, wobei noch zu beachten wäre, daß die §§ 242—266 StGB zwar den klassischen Bestand der sogenannten Vermögensdelikte erfassen, daß jedoch noch nicht einmal die meisten Vermögensdelikte des geltenden Rechts in ihnen normiert sind.

Die praktische Bedeutung dieser Delikte, und damit der Tatbestände, auf Grund deren die Verurteilungen ergehen, bedarf daher keiner weiteren Betonung. Sie ist in Lehre und Rechtsprechung nicht verkannt worden, und die umfangreiche höchstrichterliche Rechtsprechung und Literatur allein zur Auslegung der §§ 242—266 StGB legt beredtes Zeugnis ab für die Bemühungen, den Anwendungsbereich der einzelnen Delikte klar abzugrenzen. — Dennoch ist es bisher nicht gelungen, auch nur in den wesentlichsten Streitpunkten Einigkeit zu erzielen, so daß nicht einmal von einer grundsätzlichen Übereinstimmung in der Auslegung der einzelnen Vermögensdelikte gesprochen werden kann. Ein kurzer Blick in einen beliebigen Kommentar zum StGB zeigt bereits, mit welcher Zahl ungelöster Probleme Lehre und Praxis im Rahmen des Vermögensstrafrechts nach wie vor konfrontiert sind. Aber nicht nur die Anwendung des geltenden Rechts ist durch die vielfältigen Problemstellungen, die bisher keine abschließende Lösung gefunden haben, belastet. Je nach der Auslegung der einzelnen Tatbestände bestimmt sich auch die Stellungnahme zu der Frage, ob diese Tatbestände in ihrer jetzigen Form die Materie befriedigend regeln, oder ob das Bedürfnis des Rechtsschutzes auf diesem Gebiet eine andere Normierung verlangt oder — gerade unter dem Gesichtspunkt einer vernünftigen Einschränkung der Strafmöglichkeiten — wenigstens zuläßt.

Problematisch ist allerdings, woher überhaupt Prinzipien zur Auslegung der einzelnen Normen zu gewinnen sind. Schon der Versuch, aus einem einheitlichen, übergreifenden Zusammenhang zwischen den einzelnen sogenannten Vermögensdelikten zu argumentieren, könnte

unzulässig sein, wenn jeder einzelne Tatbestand des Besonderen Teils des geltenden StGB eine historisch gewachsene, unabhängig von anderen Normen entstandene und nur so überhaupt sinnvolle Einheit bildete. Der Gedanke, daß es gerade bei den Vermögensdelikten so sein könnte, drängt sich auf angesichts des so ganz unterschiedlichen Wortlauts und der offensichtlich unterschiedlichen Konstruktion z. B. der §§ 242 und 263 StGB. Sie sind zweifellos vom Gesetzgeber nicht bewußt als Unterfälle eines gemeinsamen Oberbegriffs konzipiert worden. Jeder dieser Tatbestände hat sich im Gegenteil für sich als eine Abstraktion aus noch konkreteren Fallbildern entwickelt.

Das Strafrecht pflegt in seinen Anfängen bei der Tatbestandsformulierung von einem Kern anschaulicher kriminologischer Typen auszugehen, die in ihrer Eigenart, aber auch in ihrer betonten Verschiedenheit als bekannt vorausgesetzt werden, wie etwa von der Figur des „Diebes“ im Unterschied zu der des „Betrügers“. In einem Strafrecht, das von solchen anschaulichen Bildern bestimmt ist, kann der Wortlaut der einzelnen Tatbestände noch nicht so streng und ausschließend ausgelegt werden, wie es das moderne, unter der Maxime „nullum crimen sine lege“ stehende Strafrecht verlangt. Zu dieser Maxime gehört die abstrakte, kriminologieferne Tatbestandsformulierung¹, die sich unter dem Einfluß des sogenannten rationalen Naturrechts etwa gleichzeitig entwickelt hat². Immerhin sind Reste der früheren Gesetzgebungsweise auch in den gegenwärtigen Strafgesetzen noch vorhanden. Sie könnten für die auf den ersten Blick unsystematische Nebeneinanderreihung der einzelnen Tatbestände mindestens mitverantwortlich sein, aber vielleicht doch Raum für eine mehr systematische Betrachtung lassen. Ein logisch lückenloses System braucht sich dabei nicht zu ergeben, weil bei weitem nicht alles, was logisch ins System gehören würde, auch strafwürdig sein muß. Lücken haben im Strafrecht oft positive Bedeutung. Sie bekunden, daß der Gesetzgeber nicht alles unerfreuliche und sozial unerwünschte Verhalten unter Strafe stellen will.

Nun wird aber auch die Ansicht vertreten, noch der Gesetzgeber von 1871 habe die §§ 242—263 mit relativ eng begrenztem Inhalt konzipiert, und an diese Konzeption sei die gegenwärtige Auslegung gebunden. — So hat zuletzt *Nauke* gemeint³, da Art. 103 Abs. 2 GG historisch an § 2 des pr. StGB von 1851 anknüpfe, habe er auch dessen Inhalt und enthalte nicht nur ein Verbot der Analogie im Strafrecht, vielmehr zugleich ein Bekenntnis zur subjektiven Auslegungsmethode, die allein den Wil-

¹ Zur Differenzierung zwischen Deliktstypen und kriminologischen Tattypen vgl. *Geerds*, Engisch-Festschr. S. 414 f.

² Vgl. dazu *Geerds*, Engisch-Festschr. S. 409 f.

³ *Betrug*, insbes. S. 182 ff.

len des historischen Gesetzgebers als verbindlich ansieht und den Inhalt einer Norm demgemäß ausschließlich am historischen Vorstellungsbild des Gesetzgebers orientiert⁴.

Träfe diese Ansicht zu, so wären in der Tat verboten: „die Auslegung nach dem Geist der gesamten Gesetzgebung; die Auslegung nach dem systematischen Zusammenhang oder der systematischen Stellung einzelner Bestimmungen; die Auslegung zur Ergänzung oder Verbesserung des Gesetzes; die Auslegung, um die Aufgabe des Gesetzgebers zu Ende zu führen; die Auslegung zur Rechtsentwicklung aus einer ratio des Gesetzes; die Auslegung mit Hilfe naturrechtlicher Erwägungen⁵.“ Übrig bliebe allein die Erhellung des historischen Willens des Gesetzgebers. Über die Bedeutung, die der historische Gesetzgeber den Merkmalen eines Tatbestandes geben wollte, dürfte nicht hinausgegangen werden⁶.

Gewiß kann die Rechtsgesellschaft sich nicht bedenkenlos über den Willen des historischen Gesetzgebers hinwegsetzen, und insoweit verdient der Versuch *Nauckes*, einer gesetzeskorrigierenden Auslegung Einhalt zu gebieten, durchaus Beachtung. Allein diese Prämissen können nicht die von ihm geforderten weitreichenden Konsequenzen rechtfer- tigen.

Es kann an dieser Stelle der Streit über Bedeutung und Tragfähigkeit der subjektiven und der objektiven Auslegungsmethode nicht noch ein- mal aufgerollt werden⁷. Unabhängig von den einzelnen Argumenten in dieser Auseinandersetzung nur das Folgende: Auch historisch gesehen bilden sich die einzelnen Tatbestände eines Strafrechtssystems nicht isoliert und ohne jeden gegenseitigen Bezug heraus. Jede Rechtsnorm entsteht und ist allein zu verstehen als Teil der Gesamtrechtsordnung. Sie existiert nicht unabhängig, isoliert von dieser Ordnung, sondern allein in dem Gesamtgefüge. Die Befriedigung eines Rechtsschutzbedürfnisses durch Formulierung eines Tatbestandes hat stets auch Konsequenzen für den gesamten Rechtsstoff. Die Antwort auf die Frage, ob eine Norm einem bestimmten Rechtsschutzbedürfnis gerecht wird, entscheidet letztlich nicht nur über die Existenz dieser Norm, sondern zugleich darüber, ob weitere gesetzgeberische Maßnahmen nötig werden oder nicht. — Mit der Einfügung jeder einzelnen Norm in ein Gesetz trifft der Gesetzgeber Entscheidungen, deren Auswirkungen — gewollt oder ungewollt — über den unmittelbaren Anwendungsbereich der eingefügten Norm hinausgehen. Eine Gesetzesauslegung, die sich dieser Tatsache nicht bewußt ist, läßt sich nicht nur jene Erkenntnisse ent- gehen, die sich aus dem gegenseitigen Verhältnis der Tatbestände

⁴ Vgl. *Naucke*, *Betrug* S. 184 ff.; dazu *Cramer*, *Vermögen* S. 28 ff.

⁵ *Naucke*, *Betrug* S. 186

⁶ So ausdrücklich *Naucke*, *Betrug* S. 189.

⁷ Vgl. dazu die ausgewogene Darstellung von *Engisch*, *Einführung* S. 85 ff.